

Das Haus Neu-Homberg

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **89 (1977)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Haus Neu-Homberg

Mit Graf Werner III. erlosch 1223 oder kurz darauf das Haus Alt-Homberg im Mannesstamm. Die hombergische Erbtöchter, die den Grafen Hermann IV. von Froburg heiratete, brachte neben bedeutendem Eigengut noch die Grafschaft im Sisgau als Lehen des Bistums Basel mit in die Ehe.

Nach der bis heute unbestrittenen Ansicht erhielt das noch ungeteilte Haus Habsburg die dem Reich heimgefallenen Grafschaftsrechte im Frickgau. Es ist nicht uninteressant, diesem Irrtum in der Historiographie einmal nachzugehen. Bei Wurstisen ist diese Fehlinterpretation bereits vorgezeigt. In seiner Beschreibung des «Frickgöws» steht nach dem sehr allgemein gehaltenen Hinweis auf die Grafen von Alt- und Neu-Homberg der Satz: «Nach dieser Graven absterben, seind ihnen im Amt der Alten Honberg die Graven von Habsburg des Stammens von Lauffenberg nachgetreten.»¹ Kopp begründet seine sich ihm «aufdrängende Ansicht» damit, daß er den Rückkauf Uris von 1231 durch Heinrich (VII.) mit dem Übergang des Frickgaus an die Habsburger in Verbindung bringt. «Jener Verlust [sc. Uris]», so schreibt er, «mußte wohl durch eine Entschädigung ausgeglichen werden.» Dies geschah angeblich durch die Übertragung der ledig gewordenen Grafschaftsrechte im Frickgau. «Damit mag König Heinrich, oder Kaiser Friedrich selbst, Rudolf den alten belehnt haben.»² Kopp stützt sich in seiner Beweisführung auf die Fälschung vom 20. Oktober 1276, die Hartmann von Habsburg, den Sohn König Rudolfs I., «graf ze Honburg» nennt³. Für Heusler wie für von Wyß, Burckhardt und Rochholz ist der Übergang der Frickgau-grafschaft von den Alt-Hombergern an die Habsburger bereits eine unbestrittene Tatsache⁴.

1 Wurstisen, Chr., Bassler Chronik, Basel 1580, p. 43.

2 Kopp II 1, p. 582; in II 2, p. 324 f. verbindet er die grafschaftlichen Rechte noch «mit der Stammburg Homberg ob Wegenstetten» (!), vgl. unten, p. 203 f.

3 † SO UB II 393, vgl. unten, p. 203 f.

4 Heusler, A., Verfassungsgeschichte Basels (1860), p. 29, 35; von Wyß, G., Wernher von Homberg (1860), p. 5; Burckhardt, A., Gauverhältnisse (1882) p. 18 f.; Rochholz, L., Arg. XVI, p. VIII, XII. Sie alle berufen sich vorbehaltlos auf Kopp.

Schulte erweitert die Grafschaft im Frickgau, die Abfindung an Habsburg für Uri, seinerseits noch durch «große [hombergische] Eigen-güter». ⁵

In der Zwischenzeit hat sich die von Kopp als Beweisstück angeführte Urkunde als Fälschung erwiesen ⁶. Die Konsequenzen aus dieser Einsicht wurden indessen nicht gezogen; vielmehr gab und gibt man kritiklos die Koppische Frickgautheorie weiter.

Die Habsburger erhielten in staufischer Zeit tatsächlich die Frickgau-grafschaft, nur war dieselbe nicht von den Alt-Hombergern an sie ge- kommen. Ein einziges Mal nur wird der Frickgau in althombergischer Zeit urkundlich erwähnt, am 1. März 1064 nämlich, als Heinrich IV. dem Kloster Ottmarsheim Güter bestätigte, die unter anderem «item in comi- tatu Arnoldi comitis et in pago Frichgowe» lagen ⁷. Bei dem genannten Grafen handelt es sich um Graf Arnold I. von Lenzburg. Die Lenzburger hatten eben nicht nur die Kastvogtei über den hochrheinischen Besitz des Kloster Säkingen inne, sie besaßen auch das Comitatus im Frickgau. Diese beiden Reichslehen hingen nach unserem Dafürhalten eng zu- sammen. Nach dem Aussterben der Lenzburger 1173 kamen verschie- dene Rechte derselben übers Reich an die Habsburger. Otto von St. Bla- sien hat sie allerdings in ungenügender Weise aufgezählt: «Pro his im- perator Alberto [III.] comiti de Habiburc, qui filiam comitis Rodolfi [sc. de Pfullendorf] in matrimonio habebat, concessit Turicensem comi- tatum et advocatiam Seckingensis ecclesie cum prediis conquisitis de Biedirtan.» ⁸ In seinem Chronikeintrag fehlen die Grafschaftsrechte im Aargau und auch diejenigen im Frickgau sowie die Vogtei über Schwyz. Für Schwyz sind nach den Lenzburgern die Habsburger 1217, für den Aargau erst 1232/39, und für den Frickgau sogar erst 1303/05 gesichert ⁹.

Beim Ableben des letzten männlichen Alt-Hombergers waren die Habsburger also bereits im Besitz der Frickgaugrafschaft. Aus dem Erbe Graf Werners III. erhielten sie aber nichts, weder die Stammfeste Alt-

5 Schulte, A., Habsburger (1887), p. 140.

6 Erstmals 1905 in RH I 607. Steinacker zweifelt an der Koppischen Frickgautheorie; sie bleibt für ihn «mangels direkter Zeugnisse unsicher». Mit Recht stellt er auch die Frage: «Wer verwaltete die Grafschaft in diesem Falle von 1223 bis 1231?» (vgl. RH I 143).

7 MIöG V 3 (1884), p. 405 f., RH I 15.

8 Ottonis de S. Blasio Chronica (MG SS XX, p. 314); vgl. die Interpretation in QW I/1 159.

9 Vgl. QW I/1 252; QW I/1 388. Habsburger Urbar (HU I), p. 56 ff.

Homberg noch sonstiges Allod. Unsere Aussage wird durch das Habsburger Urbar bestätigt: «Dú herrschaft» hatte überall dort, wo die Homberger die niedere Gerichtsbarkeit, die Grundherrschaft, die Kirchenpatronatsrechte besaßen und anderweitig über private Besitzrechte verfügten, allein «von der lantgrafschaft ze rychtenne dúb und vrefel über alle, die da sint.»¹⁰

I. Die Erbtochter

Im 12./13. Jahrhundert fand eine allgemeine Umgestaltung des ehelichen Güterrechts statt. Der adligen Frau wurde nun, im Vergleich zu früher, eine wesentliche Besserstellung zuteil. Brachte sie eine große Heimsteuer, ein bedeutendes Wittum oder sogar eine ganze Erbschaft mit in die Ehe, so war ihr von Anfang an eine gewisse Mitsprache und Mitentscheidung sicher¹.

Das Erbe der Alt-Hombergerin war so bedeutend, daß sich ihr Gatte fortan nach deren Geschlechtsnamen nannte und denselben auch auf die neuerrichtete Burg ob Läuelfingen übertrug². Der Übergang dieser Rechte und Besitzungen an das Haus Froburg läßt sich aus den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts praktisch lückenlos nachvollziehen. Die Schlüsselfigur zwar, die althombergische Erbtochter, bleibt uns dem Namen nach unbekannt³.

Wie aus dem Vergleich Wettingens mit den «propinquis» der verstorbenen Gattin des Klosterstifters, Anna von Rapperswil-Homberg, hervorgeht, mußten die Klosterbrüder die gerichtlich ebenfalls als Erben anerkannten Verwandten mit 40 Mark abfinden und zudem noch einen Teil der Güter um Geld erwerben, «ut omne ius ipsorum libere possiderent». ⁴ In diesen «propinquis» haben wir die Familie der Erbtochter zu sehen. Hier wie in der Kienberger-Fehde⁵ setzte sich nunmehr Graf

10 HU I, p. 56 ff. (Officium Seckingen).

1 Vgl. Escher, A., Der Einfluß des Geschlechtsunterschiedes der Deszendenten im schweizerischen Erbrecht, Diss. Zürich 1899, p. 29.

2 Zur Dominanz des hombergischen Geschlechtsnamens vgl. auch diejenige der hombergischen Leitnamen unten, p. 60.

3 Vgl. zu einer möglichen, freilich recht unsicheren Deutung unsern Exkurs VII.

4 QW I/1 443. Das von Schmid, L. (Gesch. d. Freystaats Ury I, p. 213) überlieferte, aber sonst nirgends bezeugte Datum des 17. Dez. 1241, trifft möglicherweise für die Regelung dieser gerichtlichen Auseinandersetzung zu. Vgl. oben, p. 51 f.

5 Vgl. unten.